

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1806**

47 (19.11.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 47. Mittwochs den 19^{ten} November 1806.

Landes-Verordnung.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Durch Gottes allwaltende Vorsehung wurden Wir berufen, den Ausgang Einer der zwei Linien zu erleben, in welche Unser Fürsten-Stamm sich seit dem Tode Unseres Ahnherrn des Markgraf Christophs getheilt hatte, und damit die zuvor getheilte Regierung der Markgräflichen Lande wieder unter Unserer Landesherrlichen Fürsorge seit dem Jahr 1771. vereint zu sehen. Bemüht das Wohl Unserer Lande und Unserer Nachkommenschaft in ihrem wechselseitigen Zusammenhang und Einklang fest zu gründen, ließen Wir Uns vor allem angelegen seyn, die mit jenem Landes-Anfall auf Uns gekommene merkliche Schulden-Last durch sparsame Staatswirthschaft von Jahr zu Jahr zu mindern, ohne damit die Gelegenheiten aus der Hand zu lassen, wo Wir den Umfang Unserer Lande intensiv vergrößern, oder den Wohlstand Unserer Leute und Unterthanen verbessern konnten, als auf einmal die seit anderthalb Jahrzehenden eintretenden Staatsereignisse des deutschen Reichs und seiner Nachbarschaft drohten, alle Folgen Unserer langjährigen Bemühungen mittels auf Uns übergewälzter neuer und weit stärkerer Schuldenlasten und durch merkliche Länder-Verluste zu zernichten. Doch auch hier hat die Hand der Vorsehung über Uns gewaltet, und Uns statt der befürchteten Verminderung eine Vergrößerung an Land-n und Würden zugewandt, eben damit jedoch auch neben andern vergrößerten Bürden eine stark erhöhte

Schuldenlast auf Uns gelegt. Je weniger Wir vorsehen können, diese jemals bei Unseren Lebzeiten, und wenn sie auch durch Gottes Güte auf das Längste gefristet würden, ganz bezahlen zu können, und je klarer Wir einsehen, daß unter diesen Umständen jener Länder-Zuwachs Unserer Nachkommenschaft mehr zum Verderben als zum Segen gereichen würde, wenn nicht durch eine weise Staatshaushaltung jene Schuldenlast nach und nach abgetragen, und vorsorglich die Mittel zu Rath gehalten würden, woraus die jeweils mit Unserer Würde verbundenen außerordentlichen Lasten bestritten werden können; desto dringender finden Wir Uns aufgefordert, nach dem Beispiel anderer deutscher Landesherren und mit Einwilligung Unseres Herrn Enkels des Erbgroßherzogen auch Unserer Herren Erbue beider Markgrafen Liebden Liebden Liebden, Uns selbst hierin zweckmäßig die Hände zu binden, um gleiche Verpflichtung Unserer Reglerungs-Nachfolger desto kräftiger und vorwurfsfreier auslegen, und desto sicherer erwarten zu können, daß auch sie einstimmend mit Uns den Wohlstand der von Gott zur Beglückung Uns anvertrauten Lande stets vor Augen haben, mithin eine solchen zerstörende üble Wirthschaft und deren unausbleibliche Folgen das Schuldenmachen vermeiden werden. Wir haben daher Uns gedrungen gefunden, Unsere dahin abzuleitende Willensmeinung in Folgendem weiter bekannt zu machen, und somit in Kraft eines beständigen Haus-Status- und Landes-Grund-Gesetzes nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

1. Schon die Verordnungen Unserer Ahn-

herren haben bestimmt, daß das Korpus der gesamten badischen Lande ein untheilbares Ganzes seyn solle, das keiner willkührlichen Verringerung oder Schmälerung unterlege; sie haben diesem Zweck gemäß geordnet, daß nicht nur keine Ländertheilung und keine Aufnahme Anderer als des durch die Primogeniturordnung berufenen Herrn in die Gemeinshaft der Regierung statt finden, sondern auch daß Veräußerung zu Eigen oder Pfand (mithin auch Hingabe auf Wiederkauf oder Pfand-Nutzung) so wenig von einzelnen Gütern oder Rechten und Renten, als von ganzen Ortsschaften, oder Bezirken und Herrschaften statt finden solle. Sie haben weiter bestimmt, es solle diese Unveräußerlichkeit und Unveränderlichkeit auch alle jene Liegenschaften aller Art umfassen, welche der Regent neu erwirbt, und zwar von dem Moment an, wo sie demselben eigen geworden sind, nicht erst von der Zeit an, wo sie durch ein Verbleiben in der Masse des ersten Erwerbers bis nach dessen Tod in den Erbgang übergegangen sind. Diese sämtliche heilsame Verordnungen erneuern und bestärken Wir andurch mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle unsre dormalen besitzende und künftig etwa hinzukommende Lande, und mit der bestimmten Erklärung, daß unter jene verbotene Veräußerungen auch alle Aufrichtung neuer oder Wiederbegebung heimfallender Ritter- und Kammerlehen, so wie alle Gründung neuer ablösblicher oder unablösblicher Renten und Gütern, sie geschehe zu Lehen oder zu eigen, einbegriffen seyn soll; inmaßen ein Regent, der Verdienste belohnen will, solches durch Verwendung seiner Staats-Ersparnisse, nicht aber durch Schmälerung der Landes-Einkünfte thun muß.

II. Damit jedoch der Regent nicht gehindert sei, dasjenige zu thun, was ihm nach guten Gründen der Staats-Wirthschaft nützlich und rätzlich zu seyn scheint, oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben: so kann die Benutzung der Güter durch Erblehen-Begebung, die Veräußerung unnützer oder überflüssiger Gebäude, die Modification gemelter Erb-

oder Bauern-Lehen, die Vertauschung einzelner Landes-Strücke oder Gerechtfame, die Abtheilung beschwerlicher Gemeinshaften, die Hinlegung schwerer Prozesse durch billige Vergleichs, und die Erlassung lästiger Abgaben oder Dienstleistungen gegen billige Surrogate in Naturalien, unter jene verbotene Veränderungen nicht gezogen werden, nur muß in solchen Fällen, wo die Staats-Wirthschaft Gefahr läuft, einen Abgang zu leiden, das eingehende Kapital wieder zu Ersetzung des Abgangs durch Erwerbung nützlicher Realitäten, Zahlung rechtmäßiger Schulden, oder sichere Anlage auf Verzinsung von der Bezirks-Gefällverwaltung verwendet werden, wo dann im letztern Fall das Dienst-Kapital der Gefällverwaltung gleiche Unverzehrbarekeit erhält, wie sie das Grundstück gehabt hätte, an dessen Stelle es tritt. Jede Vergleichs unter Umständen erlaubte Veränderung soll daher jedesmal in einer geheimen Konferenz mittels Zusammentritts der sämtlichen Minister, Räte und Referendarien des geheimen Staatsregiments- und Finanzraths zuvor berathen und erst daraufhin vom Regenten die Entschließung genommen werden, ohne jedoch an den Anrath des mehreren Theils gebunden zu seyn. In jedem Fall aber muß nachmals für die zuvor erwähnte Ersetzung des Abgangs von dem gesamten geheimen Rath, also von Staats-Regiments- und Finanzraths wegen bei eigener peribntlichen Verantwortlichkeit in unten näher beschriebener Weise gesorgt, und demselben darzu von dem Regenten kein Einhalt oder Eintrag gethan werden.

III. Würden übrigens bloß wirtschliche Veräußerungen unterbleiben, dagegen solche Schulden auf das Land geladen werden, welche einen Regierungs-Nachfolger zur ordentlichen Erfüllung seiner Regenten-Pflichten außer Stand setzen, und ihm am Ende zu Veräußerungen nöthigen; so wäre damit für das Wohl der Regenten-Famille und des Staats nicht vorgesorgt. Wir finden daher weiter Uns veranlaßt, für Uns selbst zu versprechen und für unsere Regierungs-Nachfolger zu verordnen, daß keine andere als rechtmäßige

Schulden (d. i. solche, welche durch dringende Bedürfnisse des Regenten oder des Landes nothwendig werden) jemals aufgenommen werden sollen, und daß, da es jemals gegen Verhoffen dennoch geschehe, keine andere als solche jemals Ansprache auf Bezahlung aus dem Staats Vermögen, mithin aus Landes- oder Domänen Einkünften haben sollen; weshalb der Gläubiger, der seiner Wieder-Bezahlung gesichert seyn will, sich deshalb so vorzusehen hat, wie Wir hernach folgend die weitere Anleitung geben, bei dessen Unterlassung aber den erliddenden Schaden und Verlust sich selbst zuschreiben muß.

IV. Damit nun Niemand in Ungewißheit bleibe, was zu rechtmäßigen Staats-Schulden zu rechnen sei; so erklären Wir hiermit, daß nur Eine der folgenden Ursachen als Zulassungs-Grund zu Staats-Anlehen anzusehen sei; 1) um die Unterthanen vor der Gefahr eines besorglichen feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zu Rettung des Herrn oder des Landes; 2) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verurlicht wird, oder um die Kriegs-Bürden zu erleichtern; 3) zur Aushülfe für die Unterthanen bei einer Hungersnoth oder sonstigen Landes-Trübsal; 4) zur Wiederaufbauung zerstörter unentbehrlicher landesherrlichen Residenz-Schlösser oder nothwendiger ähnlicher Staatsgebäude; 5) zu Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder auf einen Theil des Landes; 6) zu Erwerbung oder Wiedererlangung neuerer oder alter veräußerter herrschaftlichen Gerechtigkeiten, Güter oder Renten; 7) zu solchen kundbaren Landes-Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird, und deren Bewerkstelligung nicht so eingetheilt werden kann, daß der aufzuwendende Kosten aus Theilweisen jährlichen Renten-Ueberschüssen bestritten werde; 8) zu Wiedererstattung der Dotal- und Paraphernal-Gelder derer verwitbten Gemahlinnen des Regenten und Prinzen Unserer Häuser, oder der Kautionsgelder der fürstl. Diener, die nicht mehr im Aktiv-Kapital-Stof des Landes vorhanden, jedoch zum Besten des Staats ordnungsmäßig verwendet worden sind; 9) zu Til-

gung solcher Passiv-Kapitalen, welche ordnungsmäßig kontrahirt und vom Gläubiger oder vom Staat in einer Zeit aufgefündet worden sind, wo ihre Heimzahlung nicht aus dazu angewiesenen Einkünften geschehen kann und soll.

V. Hieraus ergiebt sich von selbst welche Schuld, als unrechtmäßig anzusehen sei; nämlich überhaupt und unter allen Umständen ist es: 1) jede Zahlungs-Verbindlichkeit, die (sei es unter welchem Schein Rechtsens es wolle) ohne Noth aus übler Wirthschaft Verschwendung, oder gar mit Gefährde erweltlich kontrahirt worden, als welche durch dessen Beweiss ohne weiters die Kraft einer Staats-Schuld verliert, wie vortheilhaft sie auch übrigens qualifizirt sei; 2) jede Schuld-Verpflichtung welche der Regent ohne die nachher zu benennende Förmlichkeiten auf sich genommen hat, als welche deswegen die Rechts-Vermuthung übler Verwendung wider sich haben soll, und die Verwerfung der Klage in allen Fällen nach sich zieht, wo nicht etwa der Gläubiger einen vollständigen nur durch hinlängliche Zeugen oder Urkunden zu führenden Beweiss des Gegentheils beizubringen vermöchte; 3) alle Verbürgungen oder Uebernahmen fremder Schulden; 4) Alle Ueberweisung der Privat- oder Chatul-Schulden eines Regenten auf Landes- oder Domänen-Einkünfte. 5) Jede Schuld, die zwar zu einem rechtmäßigen Zweck bestimmt, aber bloß dadurch nöthig würde, weil die für jenen Zweck bestimmt gewesenen Staatsgefälle nicht zu dem Zweck, wofür sie bestimmt waren, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet wurden.

Inbesondere und gewöhnlich (mithin so lange nicht für kurze Zeit statt eines rechtmäßigen Anlehens, das nicht geschwind genug erhoben werden kann, ein anderes nöthig und diese Nothwendigkeit förmlich anerkannt wird) sind unrechtmäßig; 6) alle Renten-Vorgemüsse oder Anticipationen, da nämlich gewisse Einkünfte in mehrjährigen Pacht hingegeben, zugleich aber das Pachtgeld auf einmal oder doch in größeren Antheilen, als der Jahres-Ertrag ausmacht, vorausgehoben und damit Einkünfte kommender Jahre dem Bedarfs ders

selben voraus entzogen werden; 7) alle Veräußerung der jährlich eingehenden Naturalien, welche so weit griffe, daß sie nach Zusammenrechnung der bleibenden Vorräthe, und der in dem Zeitraum eines Jahres von der Veräußerung an, sicher noch eingehenden Natural-Einnahmen die anderthalbjährige Erfordernisse der Natural-Ausgaben einer Verwaltung in Speicher und Keller nicht übrig lasse; 8) alle Lieferungs-Anforderung an eine General-Provinzial- oder Spezialkasse, welche ihr den ungefähren Betrag der obliegenden fixen und der zuvor schon angewiesenen wandelbaren Ausgaben entzöge, auch alle Lieferungs-Anforderung an Kirchen-Gemeinds- und andre Kassen, die gar zur Generalkasse nicht zu liefern haben, und also dafür wieder andre Bedeckung fordern müßten.

VI. Damit bei Staats-Anlehen der Staat sicher seyn könne, daß keine andre als rechtmäßige aufgenommen werden; so soll vor allen Dingen eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit durch die oben im zweiten Abschnitt erwähnte geheime Konferenz vorangehen, mithin in dieser Versammlung, und zwar wenn die Rechtfertigungs-Ursache nur eine einzelne Provinz betrifft, nach Vernehmung der staatswirthschaftlichen Provinzkollegien und mit Berücksichtigung ihres Gutachtens, eine förmliche Berathschlagung über den Grund des Anlehens und über den jenem Anlaß angemessenen Betrag desselben, ohne Anwesenheit des Regenten (um alle Befangenheit der Stimmen zu vermeiden) gepflogen in dem Protokoll die Meinung jeden Mitglieds niedergeschrieben, dieses Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, sofort nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden. Aus diesem Protokoll wird alsdann ein Anerkennungs- oder Verneinungs-Zeugniß der Rechtmäßigkeit des vorhabenden Anlehens ausgefertigt, und von denen Mitgliedern die es bewilligt haben unterzeichnet; sofort dem obersten Finanzkollegio entweder als Legitimation zu den Anlehens-Unterhandlungen, oder als Urkunde, daß solche nicht statt finden könne, zugestellt. Auch muß in jedem Fall der motivirte schriftliche Vortrag

über den Beschluß zum Behuf der etwa zu machen habenden Erinnerungen dem Regenten vorgelegt werden, der auch, wo die Stimmen gleich getheilt wären, den Ausschlag zu geben hat und dadurch den Theil der Räte, deren Meinungen er Beifall giebt, in die Verbindlichkeit setzt, ihre Abstimmung als Konferenzschluß auszufertigen und das Zeugniß darnach auszustellen. Ferner muß, wann das Resultat auf Zulassung eines Anlehens hinaus geht, allen Stamms-Agnaten, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, sogleich durch eine Abschrift des Berathschlagungs-Protokolls und Beschlusses davon Ersknung gethan werden.

VII. Wann hiedurch die Rechtmäßigkeit eines Anlehens festgesetzt ist, alsdann erst steht dem Finanz-Kollegio die Negoziation desselben zu, die ihm auch lediglich überlassen bleibt, so wie die Entwerfung der Urkunden darüber, beides jedoch in der Maasse, daß es sie, da wo das Anlehen nur die Bedürfnis einer einzelnen Provinz beträfe, unter seiner Leitung, mit Zuziehung des betreffenden Staatswirthschaftlichen Kollegii der Provinz, besorgen lasse. Bei der Unterhandlung müssen die Zeiten und Zieler der Heimzahlung verabredet, auch diejenigen Renten ausgemittelt werden, aus welchen die Zinszahlung sowohl als die Wiederheimzahlung geschehen soll, welche nachmals zugleich dem Gläubiger zum Special-Unterspfand dienen, wogegen keine General-Verpfändung, es sey vor sich allein oder als Anhang eines Special-Unterspfandes ferner gegeben werden darf. Wann nun hiernach die Anlehens-Bedingungen wegen Provision, Procento, Heimzahlung-Zeit und Ziel, und Amortisations-Fond mit dem Gläubiger vorläufig besprochen sind; so muß die Sache abermal zur Geheimen Konferenz gebracht, dort über die Annehmbarkeit der Bedingungen berathschlagt und der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen dem Regenten zur Approbation oder Modification vorgelegt werden, der daraufhin, wenn er hiedurch hinlänglich berathen ist, über die Bedingungen, ohne an die Stimmen-Mehrheit gebunden zu seyn, dasjenige beschließt, was ihm am räthlichsten dünket, und diese seine Ents-

schließung der Konferenz zur Wissenschaft und dem Ober-Finanz-Kollegio zum Vollzug bekannt macht. Daß übrigens bei Erschöpfung der Anlehens-Förmlichkeiten jede Stelle unaufgehalten und mit möglichster Beschleunigung bei eigener Verantwortlichkeit vorangehen müsse, versteht sich von selbst.

VIII. Nicht nur die Staats-Verwaltung für sich muß aber über die Ordnungsmäßigkeit der Anlehens-Proceduren gesichert seyn, sondern auch der darlehende Gläubiger muß davon die zuverlässige Kunde erhalten, ohne genöthiget zu seyn, ängstliche und abschreckende Erspähungen zur Hand nehmen zu müssen, deswegen soll 1) einer jeden Urkunde, die eine Schuldverschreibung enthält, eine der oben, im vierten Abschnitt genannten Rechtsmäßigkeit's-Ursachen bestimmt und namentlich eingerückt werden, welche diesmal das Anlehen veranlaßt; eben darum soll 2) Ort, Tag und Jahr das von der geheimen Konferenz ausgestellten Zeugnißes über die Anerkennung jener Rechtsmäßigkeit rückweisend genannt seyn; 3) der zur Amortisation bestimmte und zum Unterpfaund dienende Rentenstos muß eben so, wie 4) Zeit und Ort der Helmzahlung darin ausgedruckt, sich befinden; 5) sie muß, es mag nun die Schuld auf den ganzen Staat, oder auf eine einzelne Provinz aufgenommen seyn, von dem Regenten eigenhändig unterschrieben, von dem Finanzminister contrasignirt, von dem Protokoll führenden Sekretair des Ober-Finanzraths vidiert, sofort 6) in dieser so weit vollendeten Form dem geheimen Staats- und Regiments-Rath vorgelegt, von diesem das Wesentliche daraus, nämlich Ort und Tag der Anlehens-Urkunde, Summe und Procentz des Darlehens, Ort und Zeit der Helmzahlung und Amortisationsfond, in einem Glanstab (den jederzeit einer der wirklichen Mitglieder zu führen und der Ober-Archivar zu bewahren hat) eingebracht, darauf das Staats-Siegel beigedruckt, sofort diese verordnete Besiegelung und geschehene Registrirung im Glanstab durch förmliches Colligialzeugniß, mit Unterschrift der anwesenden Mitglieder, des Staats- und Regiments-Raths auf die Schuldverschreibung an-

gemerkt werden. Endlich 7) muß von dem zum Empfang autorisirten General- oder Provinzial-Cassier und seinem Gegenschreiber die Quittung über den Empfang des Geldes und zwar, wann es theilweise auf Interim-Quittungen eingeliefert wurde, mit namentlicher Anführung der Einlieferungs-Zeiten noch darunter gesetzt werden. Nur erst, wann alle diese Förmlichkeiten zusammen vereint sind, mag ein Gläubiger dieser Urkunde, zum Beweis einer habenden, rechtmäßigen Schulds-Ansprache an den Staat sich bedienen: so lange es hingegen an einem dieser Stücke mangelt, ist dieselbe als gänzlich unverbindend und nichtig anzusehen, und soll nie eine Klage gegen den Regenten oder dessen Nachfolger begründen können, wann nicht ein anderer nach dem fünften Abschnitt und dessen zweiten Absatz vereigenschafteter evidenten Beweis der nützlichen Verwendung für den Staat hinzukäme. Uebrigens muß von jeder solchen Registrirung wiederum allen Agnaten, die das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, durch das Geheimraths-Kollegium Kenntniß gegeben werden, ohnangesehen, daß sie zuvor schon von der Anerkennung der Rechtsmäßigkeit dieses Anlehens Nachricht empfangen haben.

IX. Sollte in einem außerordentlichen Fall, z. E. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und unüberwindlicher Dringlichkeit es unmbglich werden, die vorgeschriebene Förmlichkeiten vollständig zu beobachten, so soll wenigstens allezeit von dem staatswirthschaftlichen Kollegio der Provinz, für welche das Anlehen zu machen ist, ein Berathschlagungs-Protokoll über die Rechtsmäßigkeit der Anleihe und über die Dringlichkeit ihrer Beschleunigung aufgenommen, dem Regierungskollegio der Provinz vorgelegt, und dessen Beitritt ausgemittelt oder darüber eine gemeinschaftliche Sitzung zwischen beiden abgehalten, sofort bei erfolgter Anerkennung der Mehrheit in beiden Kollegien oder Senaten, mit dem Anlehen vorangegangen, in den Schuldburkunden, die provisorisch ausgestellt werden, jenes Berathschlagungs- und Anerkennungs-Protokoll namentlich angezogen, davon dem geheimen Rath, zum Behuf der gleichmäßig vorläufigen

Benachrichtigung der Agnaten, die Anzeige gemacht, die Verwendung auf die weiter anzugebende Art gesichert, annehmt die Nachholung der übrigen Förmlichkeiten und Auswechslung der provisorischen gegen eine definitive Schuldverschreibung sobald möglich bewirkt, und dafür von den Provinzkollegien bei eigener Verantwortlichkeit, und von den Gläubigern bei Verlust ihres Klagerrechts gesorgt werden.

X. Nachdem hierdurch solche Vorsehung wegen der Staats-Anlehen geschieht, wornach keine andere aufgenommen werden können, als die wirklich zum Nutzen des Staats oder der Regenten-Familie gereichen, diese aufzunehmen eine dem Regentenamt anhängige Befugniß ist, um welcher Willen auch jeder Nachfolger sie anerkennen muß, er möge aus welchem Titel es sei zur Regierung gelangen, und er möge sie zuvor bewilligt haben oder nicht, so bedarf es auch hinkünftig zur vollen Gültigkeit eines Anlehens, das in den vorgeschriebenen Formen aufgenommen wird, keiner ausdrücklichen agnatischen Bewilligung, und es soll zum Ueberfluß als stillschweigender Beitritt der Ablauf des Zeitraums gelten, welcher zwischen der Notifikation des ersten Konferenz-Beschlusses, über die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Anlehens, und die Notifikation des zweiten über dessen Registrierung abläuft, wann in diesem Zwischenraum kein agnatischer Widerspruch erfolgte. Würde aber ein Stammsagnat glauben, darlegen zu können, daß bei Erwägung der Rechtmäßigkeit nicht gehöriger Genauigkeit verfahren worden wäre, und daß nach richtiger Ansicht der Dinge ein anderer Schluß hätte erfolgen sollen: so steht ihm frei, während jener Zwischenszeit (die niemals länger als sechs Wochen seyn soll) bei dem regierenden Herrn davor geltende Vorstellung einzubringen, auch davon die Oberfinanzbehörde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung, wann sie in Zeiten erfolgt, legt Letzterer ohne weiters die Pflicht auf, nichts Endliches in der Sache abzuschließen, bis über diesen Widerspruch eine neue Berathschlagung der Konferenz vor sich gegangen ist, als deren der regierende

Herr das agnatische Widerspruchs-Schreiben mit denjenigen Bemerkungen, die er etwa darüber zu machen nöthig erachtet, vorlegen läßt, und die nachmals von neuem (ohne durch ihre vorige Abstimmungen gehindert zu seyn, einer etwaig bessern Ueberzeugung Raum zu geben) darüber auf die oben im sechsten Abschnitt gemeldete Art berathschlagt, sofort den Erfolg mittels eines beharrenden Anerkennungs-Zeugnisses oder einer Widerrufs- und Verneinungs-Urkunde der Oberfinanzstelle, so wie den Agnaten bekannt macht, worauf im letztern Fall das Anlehen unterbleiben muß, im Erstern aber seinen ordentlichen Gang fortgeht, und dadurch gesichert wird, daß wann das Land dem widersprechenden Agnaten oder seiner Descendenz zufiel, ehe die Forderungen gelassen und die Creditoren gesetzmäßig befriedigt wären, diese das Recht haben, ohne weiteres auf Einsetzung in den Naturalbesitz der Einkünfte, auf welche die Schuld fundirt ist, bei dem betreffenden Provinzgericht anzurufen, auch die Diener und Unterthanen des verhafteten Bezirks besetzt seyn sollen, einem solchen neuen Regenten eher nicht zu huldigen, bis er zugesagt hat, der Bezahlung der besagten Schuld ihren ungehemmten Lauf zu lassen.
(Der Beschluß folgt.)

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Amts-Orte Langenbrücken sind auf unterthänigstes Nachsuchen nebst den schon daselbst bestehenden Viehmärkten noch zwei weitere Viehmärkte gnädigst zugestanden worden, wovon der eine am Dienstag nach Mariä Geburt, und der andere am Dienstag nach Mariä Empfängniß gehalten wird. Welches den Viehhändlern und Handelsleuten andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Ddenhelm am 6ten November 1806.

Großherzoglich badensches Amt.

Neßbach. Vdt. Obh.

Gerichtliche Aufforderungen.

(B. G. N. 4112.) Alle jene, welche an den elsterlichen Erbtheil des Andreas Spangler von Bruchsal, eines Sohnes des vormals

gendortigen Regierungsboten Mathias Spangler, einen Anspruch machen zu können glauben, werden öffentlich andurch vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Umlauf dieser Frist damit von der Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 17ten Oktober 1806.

Großherzogl. Hofgericht d. bad. Pfalzgraffschaft.
Fehr. v. Hacke.

Courtin. Stein.

(N. 3824.) Wer an die Verlassenschaft der am 16ten September vorigen Jahres verstorbenen Wittib des gleichfalls verlebten hiesigen Bürgers und Handelsmann Johann Friedrich Fink, Elisabetha Wilhelmina geborne Smelin, aus irgend einem Grunde noch eine Forderung zu haben glaubt, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 17ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause behrend sich zu melden, und seine Ansprüche darzutun, oder zu erwarten, daß die Masse rechtlicher Ordnung abgetheilt und ausgefolget werden solle. Heidelberg den 27ten Oktober 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Baurittel.

Wundt. Vdt. Gruber.

Der der Verwundung des Heinrich Fiel von Edlingen beschuldigte, und sich heimlich von Neckarhausen entfernte Burgerssohn Michael Siebig, hat sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er der Verwundung für gesändig geachtet, und das weiters rechtliche gegen ihn werde verfügt werden. Ladenburg den 5ten November 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneck. Vdt. Haag.

(N. N. 3371.) Der von hier gebürtige, wegen mehrerer begangenen Diebstähle gefänglich eingekessene, und aus seinem Arreste entwichene Johann Rückert, wird hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato sich wieder persönlich einzufinden, und der weitern Untersuchung mit ihren rechtlichen Folgen sich zu unterwerfen, oder im Entscheidungsfalle die landeskonstitutionmäßige Nachtheile in con-

tumaciam zu erwärtigen. Weinhelm den 11ten November 1806.

Großherzogliches Amt.

Weithorn. Vdt. Thilo.

(N. 3647.) Am 21ten v. M. verstarb dahier die Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schiffers Johann Jakob Rärcher, Maria Katharina geborne Hornungin ohne Kinder mit Hinterlassung eines mit keinem sichbaren Mangel behafteten wechselseitigen Testaments, worinn der Ehemann als alleiniger Erbe eingesetzt, und verordnet ist, wie es nach dessen Ableben mit dem verlassenden Vermögen gehalten werden solle. Es werden demnach alle jene, welche etwa gegen gedachtes Testament einen gegründeten Einwand, oder an die Nachlassenschaft der gedachten Rärcherischen Ehefrau eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, sich Mittwoch den 20ten November nächsthin Morgens 9 Uhr dahier unter dem Nachtheil zu melden, daß sie sonst nicht mehr gehdret, sondern die Verlassenschaft nach Inhalt des Testaments ausgefertigt werden solle. Heidelberg den 15ten Oktober 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Baurittel.

Vork. Vdt. Gruber.

(G. N. 6418.) Durch die über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Jakob Bischoff bestellte Inventur, hat sich gezeigt, daß die Masse nur 736 fl. 35 kr., die bescheinigte Forderung der Ehefrau desselben wegen Illaten 1862 fl. 3 kr. betrage; da man zur Vernehmung der Gläubiger, ob sie auf Eröffnung des Konkurses bestehen, Tagfahrt auf den 21ten November l. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumet hat; so werden alle etwa noch unbekannte Gläubiger desselben andurch aufgefordert: in diesem Termin zu dem bemerkten Zwecke zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie in dasjenige für einwilligend erklärt werden, was der größere Theil der Gläubiger beschließt. Mannheim den 30ten September 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Schubauer.

Pachtantrag.

Den 27ten dieses wird Morgens um 10 Uhr in der dahlesigen Gefällverwaltungsböschung der den letzten Dezember nächsthin zu Ende gehende Bestand des vorzüglichen Heerdaschen-Aufkaufs in den Weimern Ober- und Unterheldeberg auf anderwelte 6 Jahre an den Meistbliebenden öffentlich versteigert. Heidelberg den 10ten November 1806.

Großherzogliche Gefällverwaltung.
Schmuck.

Anzeigen.

500 fl. Jakob Karllsche Puppilengeld liegen bei Vormund Matthäus Seitz in Seckenheim auf gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Bei Holzschreiber Deantoni, in der katholischen Kirchhofstraße wohnhaft, ist seines englischen Senfwehl das B um 30 kr., und ordinäres für 12 kr., so wie angemachter süßser Senf der Schoppen zu 28 kr. und sauern für 20 kr. zu haben.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 10ten November: Ein uneheliches Kind, E. R. Den 11ten: Karl Philpp, Vater Georg Corban, Welsch, R. eod. Christina, Vater Philipp Klippel, Schutzverwandter, E. R. eod. Helmutch Michael, Vater Joh. Heinrich Dohrmann, Br. u. Dreher, E. L. Den 12ten: Rosina, Vater Martin Herrmann, Br. u. Schnei-der, R. eod. Karl, Vater Karl Welker, Br. u. Schuhmacher, E. R. eod. Anna

Christina, unehelich, R. Den 13ten: Karl Ludwig August, Vater Christian Stoll, städtischer Chirurg, R. eod. Maria Regina, Vater Dr. Heinrich Ludwig Müller, E. L. Den 14ten: Philipp Franz, Vater Joh. Kellbach, im Dienste bei Herrn. v. Wenningen, R. eod. Regina, Vater Andreas Lammert, Br. u. Bäcker, R.

Ge storben e: Den 3ten November: Peter Anton, alt 6 Wochen, Vater Anton Maler, Br. und Perückenmacher, R. Den 10ten: Anna Christina, alt 1 Monat, Vater Joh. Martin Ruch, Br. u. Fuhrmann, E. R. Den 11ten: Philippina Schmidtin, von Zweibrücken, alt 20 J., E. R. Den 12ten: Joseph Dorsel, Briefträger, alt 48 J., R. eod. Joh. Ueberheim, Br. u. Ackersmann, alt 74 J., E. R. Den 15ten: Laurentius, alt 3 J., Vater Andreas Gleichmann, R. eod. Heinrich Hübers, großherzogl. bad. Rheintbaumelster, alt 68 J., E. R. eod. Justine Stelertin, alt 72 J., E. L. eod. Dorothea, Br. u. Schuhmacher, E. L. Den 16ten: Michael Schanewell, alt 26 J., R.

Berehelichte: Den 11ten November: Br. Georg Bishg, mit Katharina Kunkelmännin. eod. Joh. Gdtinger, Br. zu Strunhelin, mit Cäcilia Kamuffin. eod. Andreas Röder, mit Anna Margaretha Kellroegin, beide von Westhofen. Den 16ten: Georg Jakob Wächner, Welsch, mit Elisabetha Köhrerin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Brot die Maß	
	Oktober	November	Korn	Gerst	Speis	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 Loth	Gem. Brod 2 1/2 Loth	Schweinen	Kalb	Hamel	Schweinen		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim	13	6 47	5 5	3 39	8 1	3 24	11	8	18	11 1/2	10	9	10	5		
Heidelberg	11	6 37	4 49	3 36	7 7	3	10 1/2	8	20	11 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	6		
Bruchsal	12	7 30	4 20	4 15	9	3 36	9	8	24	10	8 1/2	8	9 1/2			
Bretten	9	—	4 15	4 30	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—		
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		